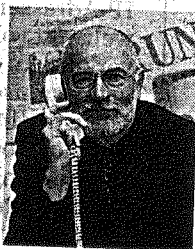


DONNERSTAG, 21. JANUAR 2010

FRAGEN SIE DIE RUNDSCHAU

Wie aufwendig ist die Auflösung der Ehe mit einer Ausländerin?

Jahrelang war ich im Ausland tätig und habe dort auch eine einheimische Frau geheiratet. Vor zehn Jahren kamen wir in die Bundesrepublik, um künftig hier zu leben. Ein



Jahr später reiste meine Frau zu einem Besuch in ihr Heimatland und kehrte nicht mehr zurück. Ihrer Familie ist ihr neuer Aufenthaltsort bekannt, ich selbst habe keinen Kontakt mehr. Ich strebe nun an, meinen Familienstand zu aktualisieren und die Trennung zu beantragen. Kann das auch in Deutschland vollzogen werden und welchen Aufwand habe ich zu erwarten?

Robert S. aus Senftenberg

Es antwortet Ulrich Böhme, Fachanwalt für Familienrecht: Welches Gericht in welchem Land für ein Verfahren zur Scheidung solcher Ehen zuständig und

das Recht welchen Staates anzuwenden ist, wird in Deutschland nach dem internationalen Privatrecht ermittelt. In Ihrem Fall gilt, dass die Ehe nach dem Recht des Landes zu scheiden ist, in welchem beide Eheleute ihren letzten gemeinsamen Aufenthalt hatten. Das ist nach Ihrer Schilderung deutsches Recht – bei Zuständigkeit deutscher Gerichte. Sie können also hier ihren Scheidungsantrag einreichen lassen.

Der damit verbundene Aufwand weicht nur insofern von dem in einem Scheidungsverfahren Üblichen ab, als Ihrer Gegenseite alle Prozessdokumente – amtlich übersetzt – zugestellt werden müssen, was zusätzliche Übersetzungskosten mit sich bringt. Die dadurch bedingte Zeitdauer eines solchen Verfahrens – es wird über die Behörden beider Länder zugestellt – wird Ihnen darüber hinaus vermutlich auch viel Geduld abverlangen.